

Accounting News

Aktuelles zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS

Februar 2016

Der vom International Accounting Standards Board (IASB) am 13. Januar 2016 veröffentlichte, neue Rechnungslegungsstandard zur Leasingbilanzierung (IFRS 16 *Leases*) führt zu einer transparenteren Darstellung von Leasingverhältnissen in der Bilanz des Leasingnehmers. Auf die Bilanzierung beim Leasinggeber haben die Änderungen des neuen Standards, mit Ausnahme von *Sale and Leaseback*-Transaktionen, keine wesentlichen Auswirkungen. Die wesentlichen Änderungen bei der Bilanzierung und die daraus resultierenden Auswirkungen auf Systeme, Prozesse sowie wichtige Kennzahlen werden in unserem Topthema aufgezeigt.

Auch im Bereich der handelsrechtlichen Rechnungslegung gibt es lang erwartete Neuigkeiten: Die Neuregelung des § 253 HGB zur Bestimmung des Abzinsungssatzes für Pensionsrückstellungen liegt nunmehr im Entwurf vor. Einen Überblick über die Kernänderungen finden Sie in der vorliegenden Ausgabe. Des Weiteren stellen wir Ihnen zwei veröffentlichte Änderungen einzelner IFRS vor. Sie betreffen IAS 12 *Ertragsteuern – Ansatz von aktiven latenten Steuern bei nicht realisierten Verlusten* sowie Änderungen an IAS 7 *Kapitalflussrechnung*.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre!



Ihre
Hanne Böckem
Partnerin, Department of Professional Practice

Inhalt

1 Topthema	2
IFRS 16 <i>Leases</i> : Herausforderungen bei der Umsetzung und praktische Implikationen	
2 HGB-Rechnungslegung	9
Vorgeschlagene Änderung des § 253 HGB zur Bestimmung des Abzinsungssatzes für Pensionsrückstellungen	
3 IFRS-Rechnungslegung	11
IASB veröffentlicht Änderungen des IAS 12 <i>Ertragsteuern – Ansatz von aktiven latenten Steuern bei nicht realisierten Verlusten</i>	11
IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 7 <i>Kapitalflussrechnung</i>	13
4 Veranstaltungen	14
5 Veröffentlichungen	15
6 Ansprechpartner	16

IFRS 16 Leases: Herausforderungen bei der Umsetzung und praktische Implikationen

Am 13. Januar 2016 hat das International Accounting Standards Board (IASB) mit IFRS 16 *Leases* – den neuen Rechnungslegungsstandard zur Leasingbilanzierung – veröffentlicht. Der Standard betrifft mit seinen fundamentalen Neuerungen insbesondere die bilanzielle Erfassung von Leasingverhältnissen beim Leasingnehmer. Erstanwendungszeitpunkt ist der 1. Januar 2019.¹ Ziel des im Juli 2006 als sogenanntes *Joint Project* von IASB und Financial Accounting Standards Board (FASB) gestarteten Projektes war die gemeinsame Entwicklung eines einheitlichen Leasingstandards. Vollständige Konvergenz konnte zwar nicht erreicht werden, doch mit den nunmehr veröffentlichten Regelungen finden die jahrelangen Bemühungen, die Leasingbilanzierung konzeptionell zu reformieren, ein Ende.²

Überblick

Von Beginn des Projektes bis zur Veröffentlichung des finalen Standards wurden mehrere Entwürfe (*Exposure Drafts, ED*) publiziert und zur Diskussion gestellt.³ Die in ED/2013/6 geplante Klassifizierung von Leasingverhältnissen in Typ A und Typ B (*Dual Lease*-Modell für Leasingnehmer), um die in IAS 17 *Leases* vorzunehmende Klassifizierung in *Operating Lease* oder *Finance Lease* abzulösen, wurde in IFRS 16 letztendlich nicht umgesetzt.⁴

Für Leasingnehmer kommt es durch IFRS 16 zu wesentlichen Änderungen bei der Bilanzierung. Grundsätzlich sind nunmehr alle Leasingverträge bilanziell im Rahmen des sogenannten *Right of Use Approach* (RoU-Ansatz) zu erfassen, der erstmalig 1964 diskutiert wurde.⁵ Nach dem RoU-Ansatz wird künftig die aktuell noch nach IAS 17 *Leases* bestehende Möglichkeit von *Off-Balance-Sheet*-Gestaltungen durch die Strukturierung von Verträgen nicht mehr gegeben sein. Beim *Operating Lease* wird aktuell ledig-

lich Aufwand aus den Leasingraten in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Die genutzten Vermögenswerte werden dagegen nicht bilanziert.⁶

Für Leasinggeber bleibt die Klassifizierung nach IAS 17 in *Operating Lease* und *Finance Lease* auch nach IFRS 16 erhalten.

Die Neuregelungen sollen zur Verbesserung der Transparenz bei der Finanzberichterstattung beitragen und bestehende Informationsasymmetrien abbauen.

Beim Übergang auf IFRS 16 wird sich durch die *On-Balance*-Bilanzierung das Bilanzbild beim Leasingnehmer wesentlich verändern. Zudem ergeben sich Folgewirkungen bei der Erfassung von Erträgen und Aufwendungen, die sich auf bedeutsame Kennzahlen, wie EBITDA und EBIT sowie die Eigenkapitalquote, auswirken werden; bestehende Covenant-Regelungen können dadurch ebenfalls betroffen sein. Die resultierenden Folge-

wirkungen auf die Unternehmensfinanzierung sind frühzeitig auf den Prüfstand zu stellen.

Anwendungsbereich und Definition

In den Anwendungsbereich des IFRS 16 fallen grundsätzlich die Nutzungsüberlassung jeglicher Vermögenswerte (Gebäude, Kraftfahrzeuge, Maschinen und andere) sowie Miet- und Pachtverträge, aber auch Untermietverhältnisse und *Sale and Leaseback*-Transaktionen. Ausnahmen ergeben sich insbesondere bei der Exploration von Bodenschätzten sowie der Lizensierung von *Intellectual Property* und anderen Rechten, deren Bilanzierung in IFRS 15 bzw. IAS 38 geregelt ist.

Ein Unternehmen muss bei Vertragsabschluss beurteilen, ob ein Leasingverhältnis vorliegt. Ein Vertrag ist oder enthält ein Leasingverhältnis, wenn er das Recht einräumt, den Nutzen eines bestimmten Vermögenswertes über einen festgelegten Zeitraum gegen Entgelt zu kontrollieren. Der Wortlaut ähnelt dem des

1 Eine frühere Erstanwendung ist für Unternehmen dann möglich, wenn diese bereits IFRS 15 *Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden* anwenden.

2 IASB/FASB: Announcement – International Working Group on Lease Accounting, December 2006; <http://www.ifrs.org/Alerts/PressRelease/Pages/IASB-shines-light-on-leases-by-bringing-them-onto-the-balance-sheet.aspx>.

3 IASB: *Leases* Preliminary Views, DP/2009/1; IASB: *Leases*, ED/2010/9; IASB: *Leases*, ED/2013/6.

4 IASB: *Leases*, ED/2013/6; IASB: *Snapshot: Leases*, May 2013.

5 Jennings et al.: Reporting of leases in financial statements of lessee, September 1964.

6 IASB: *Leases*, ED/2013/6; IASB: *Snapshot: Leases*, May 2013.

IAS 17 und des IFRIC 4, die durch IFRS 16 ersetzt werden. Diese Definition stellt jedoch das Kontrollkriterium in den Vordergrund. So führt beispielsweise ein substanzielles Austauschrecht, das für den Leasinggeber mit einem ökonomischen Vorteil verbunden ist, dazu, dass mangels eines bestimmbaren, mithin kontrollierbaren Vermögenswertes kein Leasingverhältnis im Sinne des IFRS 16 vorliegt. Dies gilt entsprechend auch dann für das Kapazitätsleasing, wenn nur ein Teil der Kapazität geleast wird und dieser Teil nicht physisch separierbar ist. In diesem Fall kann keine Kontrolle über einen bestimmbaren Vermögenswert ausgeübt werden.

Im Anwendungsbereich befinden sich neben Leasingverträgen mit Servicekomponenten auch kurzfristige Leasingverträge (*short-term leases*) und *Low Value Assets*, für die allerdings ein Wahlrecht zur Anwendung des RoU-Ansatzes besteht. In Bezug auf das Leasing immaterieller Vermögenswerte besteht mit Ausnahmen (zum Beispiel Patente für den Leasingnehmer) ein Wahlrecht zur Anwendung des Standards. Vereinbarungen über Dienstleistungskonzessionen (IFRIC 12) sowie unter anderem das Leasing von natürlichen Ressourcen unterliegen generell nicht dem Anwendungsbereich des IFRS 16.

Bilanzierung beim Leasingnehmer
Zukünftig entfällt – und dies ist die wesentliche Neuerung des IFRS 16 – die Klassifizierung in *Operating Lease* und *Finance Lease* beim Leasingnehmer. Der Leasingnehmer muss zu dem Zeitpunkt, zu dem der Leasinggeber dem Leasingnehmer den Vermögenswert zur Nutzung überlässt (*commencement date*), eine Verbindlichkeit und korrespondierend das Nutzungsrecht am Leasingobjekt als sogenanntes *Right of Use Asset* (RoU-Asset) – also als Vermögenswert – ansetzen.

Erstmalige Bewertung der Verbindlichkeit

Die Verbindlichkeit hat der Leasingnehmer in Höhe des Barwertes der zukünftigen Leasingzahlungen anzusetzen. Dabei werden Mietverlängerungsoptionen berücksichtigt, wenn deren Ausübung hinreichend sicher ist. Bestandteile der Leasingzahlungen bilden die Summe aller fixen Leasingzahlungen abzüglich sogenannter *Lease Incentives*, wie beispielsweise Anreizzahlungen für den Vertragsabschluss. Hinzurechnen sind ferner alle indexbasierten variablen Leasingzahlungen, deren Bewertung ausgehend vom Indexstand zu Beginn des Leasingverhältnisses vorzunehmen ist. Darüber hinaus müssen variable Zahlungen, die wirtschaftlich betrachtet fixe Zahlungen darstellen, sowie erwartete Zahlungen, die bei Restwertgarantien zu leisten sind, berücksichtigt werden. KaufpreisoPTIONEN sind einzubeziehen, sofern deren Ausübung hinreichend sicher ist. Auch vertraglich vereinbarte Entschädigungszahlungen bei vorzeitiger Vertragsbeendigung seitens des Leasingnehmers müssen erfasst werden, wenn von einer vorzeitigen Vertragsbeendigung ausgegangen wird.

Das IASB hat sich bewusst dazu entschieden, neben fixen Leasingzahlungen nur indexbasierte variable Leasingzahlungen oder solche, die zum Beispiel vom Marktzins abhängig sind, in die Bewertung einfließen zu lassen. Variable Leasingzahlungen, die etwa in Abhängigkeit vom Umsatz zu leisten sind, werden nicht in die erstmalige Bewertung der Verbindlichkeit einbezogen, sondern erst erfasst, wenn sie anfallen. Trotz ökonomisch vergleichbarer Transaktionen unterscheidet sich in diesem Fall das Bilanzbild deutlich von einem Leasingvertrag mit fixen Leasingraten.

Christian Bauer



Partner, Financial Services, prüft und berät Leasing- und Factoringunternehmen.

Manuel Rothenburger



Director, berät Corporates bei der Implementierung neuer Rechnungslegungsstandards, insbesondere im Kontext von Leasing.

Ulrich Bergmann



Partner, Financial Services, prüft und berät im Bereich Automotive Finance.

Tino Gallert



Senior Manager, Financial Services, prüft und berät Leasingunternehmen.

Zu Beginn des Leasingverhältnisses wird die Leasingverbindlichkeit in Höhe des Barwertes der Leasingzahlungen angesetzt. Bei der Bewertung ist der dem Leasingverhältnis immanente Zinssatz (*rate implicit in the lease*) heranzuziehen. Kann dieser Zinssatz vom Leasingnehmer nicht ohne Weiteres bestimmt werden, so kann der Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasingnehmers (*incremental borrowing rate*) verwendet werden.

Erstmalige Bewertung des RoU-Assets

Zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes wird das RoU-Asset grundsätzlich mit dem Wert der Verbindlichkeit angesetzt. Darüber hinaus sind bereits geleistete Leasingzahlungen und direkt zuordenbare Kosten einzubeziehen. Abzuziehen sind vom Leasinggeber erhaltene und in Verbindung mit dem Leasing stehende Zahlungen oder erstattete sowie übernommene Kosten (Anschaffungskosten). Wiederherstellungsverpflichtungen aus Leasingverhältnissen sind bei der Bewertung des RoU-Assets gemäß IAS 37 *Rückstellungen, Eventual-*

verbindlichkeiten und Eventualforderungen korrespondierend für gebildete Rückstellungen ebenfalls zu berücksichtigen.

Folgebewertung der Verbindlichkeit

Die Leasingverbindlichkeit wird über die Laufzeit mit der Effektivzinsmethode aufgezinst und unter Berücksichtigung der geleisteten Leasingzahlungen fortgeschrieben.

Beispielrechnung

Ein Leasingnehmer schließt einen Leasingvertrag über eine nicht als Finanzinvestition gehaltene Immobilie ab. Die Vertragslaufzeit beträgt sieben Jahre, die jährliche Leasingrate (fixe Zahlung) beträgt TEUR 450 und wird zum Ende des Jahres fällig. Der Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasingnehmers beträgt bei Vertragsabschluss (entspricht dem Leasingbeginn) 5,04 Prozent. Die Immobilie wird linear über die Vertragslaufzeit abgeschrieben.

Zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes entspricht der Buchwert des RoU-Assets mit TEUR 2.600 dem Barwert der jährlichen Leasing-

zahlungen. Der Zins für die erste Periode beträgt TEUR 131, die Tilgung TEUR 319. Die Abschreibung auf das RoU-Asset beläuft sich auf jährlich TEUR 371.

Bei einer konstanten Leasingrate von TEUR 450 beträgt die Belastung der Gewinn- und Verlustrechnung im ersten Jahr TEUR 502.

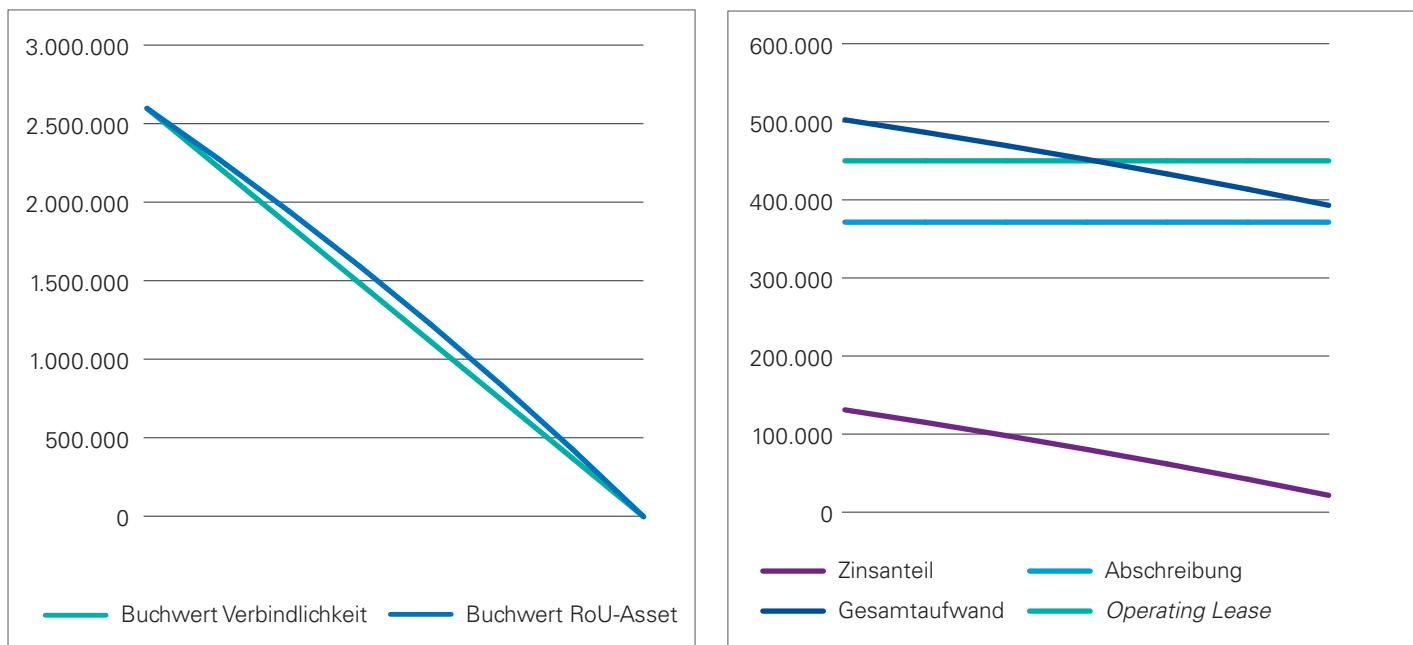
Die zugehörigen Wertverläufe sind in Abbildung 1 dargestellt.

Die Abschreibungen auf das RoU-Asset sowie die Erfassung des Zinsaufwands aus der Aufzinsung der Leasingverbindlichkeit führen, im Vergleich zum *Operating Lease* unter IAS 17, zu einer zeitlichen Vorverlagerung der Aufwandserfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung trotz konstanter Leasingraten. Der (degressive) Zinsaufwand ist separat vom Abschreibungsaufwand des RoU-Assets im Zinsergebnis auszuweisen.

Folgebewertung des RoU-Assets

Die Folgebewertung des RoU-Assets ist zu fortgeführten Anschaffungskosten vorzunehmen.

Abb. 1 – Wertentwicklung in Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung in Euro



© 2016 KPMG, Deutschland

Das RoU-Asset ist planmäßig gemäß IAS 16 *Sachanlagen* über die kürzere Periode von Nutzungsdauer (*useful life*) oder Vertragslaufzeit abzuschreiben. Ist bereits zu Beginn des Leasingverhältnisses hinreichend sicher, dass das Eigentum auf den Leasingnehmer übergehen wird, erfolgt die Abschreibung über die Nutzungsdauer des zugrunde liegenden Vermögenswertes. In der Praxis wird überwiegend die lineare Abschreibungsmethode angewendet werden, es sei denn, eine andere systematische Methode entspricht eher dem zeitlichen Verlauf des Verbrauchs eines zukünftigen wirtschaftlichen Nutzens. Bei einem Impairment gemäß IAS 36 *Wertminderung von Vermögenswerten* ist eine außermanagierende Abschreibung vorzunehmen und erfolgswirksam zu erfassen.

Alternative Folgebewertung des RoU-Assets

Wendet der Leasingnehmer auf Immobilien, die gemäß IAS 40 *Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien* als Finanzinvestition gehalten werden das Fair Value-Modell an, so muss er es auch auf RoU-Assets anwenden, die die Definition des IAS 40 erfüllen.

Eine Neubewertung innerhalb der Klassen (*property, plant and equipment*) ist gemäß IAS 16 zulässig, wenn sämtliche RoU-Assets innerhalb der Klasse neu bewertet werden.

Neubewertung der Verbindlichkeit

Gründe für eine Neubewertung der Verbindlichkeit können eine Änderung der Vertragslaufzeit oder die geänderte Einschätzung über die Ausübung einer Kaufoption sein. In diesem Fall erfolgt die Neubewertung anhand eines aktuellen Diskontierungszinssatzes für die verbleibende Mietzeit. Sofern die Neubewertung beispielsweise in einer Änderung der erwarteten Zahlungen, die unter Restwertgaran-

tien zu leisten sind, begründet ist, erfolgt diese mit dem ursprünglichen Diskontierungszinssatz – es sei denn, die Änderung resultiert aus der Anpassung eines dem Vertrag zugrunde liegenden variablen Zinses. Dies gilt auch, falls sich die zukünftigen Leasingzahlungen aufgrund einer Indexanpassung geändert haben oder falls damit eine Änderung der Cashflows verbunden ist.

Eine Neubewertung der Leasingverbindlichkeit aufgrund von Änderungen der Leasingzahlungen führt korrespondierend zu einer Anpassung des RoU-Assets, wobei den Buchwert des RoU-Assets übersteigende, negative Anpassungen erfolgswirksam zu erfassen sind.

Erleichterungen

Der Standard räumt dem Leasingnehmer für die Bilanzierung und Bewertung ein Wahlrecht zur Portfoliobildung von Verträgen mit gleichen oder ähnlichen Eigenschaften ein. Darüber hinaus besteht Gestaltungsspielraum in der Inanspruchnahme des Wahlrechts zur Nichtanwendung des RoU-Ansatzes für kurzfristige Leasingverträge sowie *Low Value Assets*.

Um die Ausnahme für kurzfristige Leasingverhältnisse in Anspruch nehmen zu können, darf die Vertragslaufzeit maximal zwölf Monate betragen. Bei der Bestimmung der Vertragslaufzeit sind Verlängerungsoptionen zu berücksichtigen, wenn deren Ausübung hinreichend sicher ist. Eine Kaufoption darf demgegenüber vertraglich nicht vereinbart sein, um die Erleichterung in Anspruch nehmen zu können.

Leasingverhältnisse, die einzeln betrachtet unwesentlich bzw. nur von untergeordneter Bedeutung für die Geschäftsaktivitäten des Unternehmens sind (etwa Kopierer und IT), stellen *Low Value Assets* dar. Als *Low Value Assets* werden Vermögenswerte mit einem Neuwert von bis zu 5.000 US-Dollar angesehen.

Das Wahlrecht, den RoU-Ansatz nicht anzuwenden, kann bei kurzfristigen Leasingverträgen für jede Assetklasse und für *Low Value Assets* für jeden Vertrag gesondert ausgeübt werden. Bei *Low Value Assets* ist die Ausnahme auch anwendbar, wenn die Leasingverträge in Summe wesentlich sind.

Entscheidet sich der Leasingnehmer, das Wahlrecht in Anspruch zu nehmen, wird der Leasingvertrag analog zu den bislang geltenden Regelungen des IAS 17 zu *Operating Leases* bilanziert.

Der Leasingnehmer hat zudem das Wahlrecht, eine vertraglich vereinbarte Servicekomponente nicht zu separieren und den Vertrag vollumfänglich als Leasingvertrag zu bilanzieren.

Ausweis der Verbindlichkeit

Der Ausweis der Leasingverbindlichkeit hat ebenfalls separat in der Bilanz zu erfolgen oder muss im Anhang erläutert werden. Falls kein separater Ausweis erfolgt, ist eine Angabe erforderlich, in welchem Bilanzposten eine Leasingverbindlichkeit erfasst wurde.

In der Gewinn- und Verlustrechnung ist ein separater Ausweis der Zinsaufwendungen und der Abschreibung auf RoU-Assets notwendig. Die Zinsaufwendungen sind als Bestandteil der Finanzierungskosten, gemäß IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* 1.82(b), separat auszuweisen.

Ausweis des RoU-Assets

Grundsätzlich muss der Ausweis des RoU-Assets separat in der Bilanz oder innerhalb der *Owned Assets* in der Bilanz mit zusätzlicher Erläuterung im Anhang erfolgen.

Falls kein separater Ausweis erfolgt, ist das RoU-Asset unter dem Posten auszuweisen, unter dem es erfasst würde, wenn der Leasingnehmer das Eigentum am Leasingobjekt

(*underlying asset*) erworben hätte. Zusätzlich ist eine Angabe im Anhang erforderlich, in welchem Bilanzposten ein RoU-Asset erfasst wurde.

RoU-Assets aus Immobilien im Sinne des IAS 40 sind unter den als Finanz-investition gehaltenen Immobilien auszuweisen.

Anhangangaben

Um dem Informationsbedürfnis der Abschlussadressaten gerecht zu werden, welche Auswirkungen Leasingverhältnisse auf den Abschluss der Leasingnehmer haben, sind im Anhang umfangreiche qualitative und quantitative Angaben vorzunehmen. Dazu zählt die Darstellung der Art der Leasingverhältnisse, potenzieller zukünftiger Mittelabflüsse – beispielsweise aus variablen Leasingzahlungen, Verlängerungs- und Kündigungsoptionen etc., Restriktionen und Covenants, die in Leasingverhältnissen begründet sind, sowie *Sale and Leaseback*-Transaktionen. Vorzugsweise sollen diese im Tabellenformat erfolgen.

Übergangsbestimmungen

Ein Unternehmen ist nicht zur Neubeurteilung verpflichtet, ob eine zum Erstanwendungszeitpunkt bestehende Vereinbarung ein Leasingverhältnis im Sinne des IFRS 16 ist oder enthält. Wendet ein Unternehmen diese Erleichterung an, muss es diese Beurteilung nur für nach dem Erstanwendungszeitpunkt eingegangene oder bei Änderung bestehender Vereinbarungen vornehmen.

Der Leasingnehmer kann darüber hinaus zwischen einer vollständig retrospektiven oder modifizierte retrospektiven Anwendung des Standards wählen.

Vollständig retrospektive Anwendung

Die vollständig retrospektive Anwendung hat nach IAS 8 *Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehlern* zu erfolgen.

Modifiziert retrospektive Anwendung (Cumulative Catch-up-Methode)

Im Rahmen der teilweise retrospektiven Anwendung ist keine Anpassung der Vorjahresvergleichsinformationen, jedoch eine Erläuterung im Anhang sowie die Anpassung des Eigenkapitals zu Beginn der Erstanwendungsperiode notwendig. Dabei besteht im Hinblick auf das RoU-Asset ein Wahlrecht für jeden Vertrag zwischen dem Wert, der sich ergeben würde, wenn der Standard schon immer angewendet worden wäre oder in Höhe der Leasingverbindlichkeit zum Zeitpunkt der Erstanwendung (angepasst um vorausgezahlte oder abgegrenzte Mietzahlungen).

Bei Leasingverhältnissen, die als *Finance Leasing* unter IAS 17 klassifiziert waren, stellt der Restbuchwert des Leasinggegenstands, der unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Erstanwendung des IFRS 16 ermittelt wurde, den neuen Buchwert des RoU-Assets dar. Entsprechendes gilt für die Leasingverbindlichkeit.

Weitere wesentliche Wahlrechte

Für die Übergangsphase räumt IFRS 16 mehrere Wahlrechte ein. Dazu zählt zum Beispiel, dass keine Anpassungen für *Low Value Assets* vorgenommen werden müssen. Darüber hinaus besteht ein Wahlrecht, Verträge, deren Laufzeit innerhalb von zwölf Monaten nach der Erstanwendung endet, nicht einzubeziehen. Die Ausübung dieses Wahlrechts erfordert allerdings eine Angabe des Aufwands in Zusammenhang mit Kurzfristverträgen im Anhang.

Herausforderungen für Leasingnehmer

Mit wenigen Ausnahmen sind grundsätzlich alle aktiven Leasingverträge von den Unternehmen im Hinblick auf die Umsetzbarkeit der Regelungen zu untersuchen. Dies stellt insbesondere die Leasingnehmer vor große prozessuale, organisatorische und IT-technische Herausforderungen.

Die Auswirkungen des neuen Standards betreffen unterschiedlichste Bereiche. Durch die Einführung neuer oder die Aktualisierung bestehender Softwarelösungen zum Vertragsmanagement und zur Generierung des IFRS-Buchungsstoffs ergeben sich Änderungen in der Systemlandschaft.

Vertragsmanagement und IT

Aufgrund der erfahrungsgemäß hohen Anzahl von Leasingverhältnissen in einer Unternehmensgruppe und der regelmäßig anzutreffenden Vielzahl von Optionen, Kündigungsrechten etc., die nun bei allen Verträgen in ihrer Auswirkung auf die Bilanzierung neu untersucht werden müssen, steigen die Anforderungen an das Vertragsmanagement und die IT-Prozesse zur Datenbereitstellung und -verarbeitung.

Insbesondere werden Auswirkungen auf Covenant-Regelungen, Ratings sowie KPIs und die damit verbundenen Entscheidungen zur strategischen Unternehmenssteuerung, das Management sowie operativ die Bereiche Finance, Treasury, Controlling, Legal und Einkauf betreffen (siehe Tabelle 1 auf Seite 7). Änderungen müssen extern kommuniziert, Anfragen von Analysten im Rahmen von Investor Relations beantwortet werden. Mitarbeiter können durch Anpassungen der Leistungen für Arbeitnehmer (*employee benefits*), beispielsweise die Aufgabe eines Leasingprogramms für Firmenwagen, ebenfalls direkt betroffen sein.

Tabelle 1: Erwartete Effekte auf ausgewählte Kennzahlen

Kennzahl	Erwarteter Effekt
Eigenkapitalquote	↓ Verringerung
Verschuldungsgrad	↑ Anstieg
EBIT/Operatives Ergebnis	↑ Anstieg
EBITDA	↑ Anstieg
Operativer Cashflow	↑ Anstieg

Zudem wird abzuwarten sein, wie die Regulierungsbehörden mit dem RoU-Asset bei der Ermittlung der risikogewichteten Aktiva umgehen werden.

Optimierung der Leasingstrategie
Für alle bestehenden Verträge ist zunächst eine Leasingvertragsinventur erforderlich. Diese dient einerseits dazu, die notwendigen Daten vollständig zu erheben, um eine IFRS-konforme Bilanzierung und die Vollständigkeit der Anhangangaben sicherzustellen. Andererseits ist für eine Anpassung des Portfolios von Bedeutung, in welchen Zeitspannen Verträge auslaufen, um dies bei einer eventuellen Änderung der Unternehmensrefinanzierung berücksichtigen zu können.

Im Rahmen der Optimierung der Leasingstrategie ist in einem ersten Schritt (Analyse) die Ermittlung des Istzustands erforderlich. Diese dient beispielsweise dazu, steuerungsrelevante KPIs zu definieren. Dem schließt sich eine Aufnahme aller Assetklassen nach Typ sowie deren Lebens- bzw. Nutzungsdauer an, die in Kombination mit einer die Finanzierungsdauer umfassenden Darstellung des Refinanzierungsclusters den Ausgangspunkt für die darauf folgende Optimierung der Leasingstrategie bildet.

In einem zweiten Schritt gilt es die Opportunitätskosten der jeweiligen Refinanzierungsmöglichkeiten zu ermitteln und ein Investitionskalkül (*buy or lease*) zu erstellen. Liegen diese Informationen vor, können unter der Prämisse der Maximierung der für den Leasingnehmer relevanten KPIs die optimale Leasingquote bestimmt und ein Maßnahmenkatalog zur Optimierung erarbeitet werden.

Mittels Simulationsrechnungen können die Auswirkungen auf die Optimierung der Leasing- und der Finanzierungsstrategie ermittelt werden.

Bilanzierung beim Leasinggeber
Die geänderte Definition eines Leasingverhältnisses gilt auch für den Leasinggeber und kann zu von IAS 17 abweichenden Beurteilungen führen. Im Rahmen der Bilanzierung erfolgt jedoch weiterhin eine Klassifizierung in *Operating Leases* und *Finance Leases*.

Diese Klassifizierung hat zum früheren Zeitpunkt von Vertragsabschluss und dem Zeitpunkt, an dem sich die Vertragsparteien über wesentliche Vertragsbestandteile geeinigt haben, zu erfolgen (*inception date*). Bei Modifikationen des Leasingvertrags ist dies neu zu beurteilen.

Im Vergleich zu den Regelungen in IAS 17 ergeben sich im Hinblick auf die Bilanzierung (Zugangs- und Folgebewertung, planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen) sowohl für *Operating Leases* als auch für *Finance Leases* für Leasinggeber, die zukünftig in Bezug auf die Werthaltigkeit der Leasingforderungen die Anforderungen des IFRS 9 *Finanzinstrumente* beachten müssen, mit Ausnahme von *Sale and Leaseback*-Transaktionen, keine wesentlichen Änderungen. Wie auch unter IAS 17 ist bei der Klassifikation von Leasingverhältnissen, die sowohl Grundstücks- als auch Gebäudekomponenten umfassen, eine getrennte Klassifikation für die jeweilige Komponente erforderlich. Ein wichtiger Aspekt bei der Klassifikation von Grund und Boden ist, dass dieser in der Regel eine unbegrenzte wirtschaftliche Nutzungsdauer aufweist.

Herausforderungen für Leasinggeber

Es ist davon auszugehen, dass Leasingnehmer vermehrt mit Anfragen – insbesondere im Hinblick auf bereitzustellende Daten für die Bilanzierung und für Reportingzwecke an die Leasinggeber herantreten werden. So werden Leasinggeber in zunehmendem Maße von ihren Kunden gebeten werden, notwendige Daten zu aktiven Leasingverträgen aufbereitet zur Verfügung zu stellen. Schätzungen (zum Beispiel bei indexbasierten Zinssätzen) gewinnen nach dem neuen Standard an Bedeutung, sind eindeutig zu dokumentieren und müssen im Zeitablauf überprüft werden. Des Weiteren müssen Leasinggeber gegebenenfalls ihr Produktportfolio überprüfen und dieses an die geänderten Bedürfnisse ihrer Kunden anpassen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Gleichzeitig eröffnet der neue Standard Leasinggebern aber

auch die Möglichkeit, durch innovative Vertragsgestaltungen neue Kunden zu gewinnen und ihre Marktposition auszubauen.

Sale and Leaseback-Transaktionen

Im Rahmen von *Sale and Leaseback*-Transaktionen muss zunächst das verkaufende Unternehmen beurteilen, ob nach IFRS 15 tatsächlich ein Verkauf stattgefunden hat. Ist dies der Fall, muss das übertragende Unternehmen aufgrund des Leasingverhältnisses ein RoU-Asset in Höhe des anteiligen Buchwertes des Vermögensgegenstands gemessen am zurückbehaltenen Nutzungsrecht bilanzieren. Eine Gewinnrealisierung findet in diesem Fall nur in Höhe des an den Leasinggeber übertragenen

Anteils statt. Durch die Neuregelungen entfällt somit der gewünschte *Off-Balance*-Effekt von *Sale and Leaseback*-Transaktionen. Liegt kein Verkauf vor, wird die Transaktion wie eine Finanzierung behandelt.

Eine Neubeurteilung des „ursprünglichen“ Verkaufs nach IFRS 15 für zum Erstanwendungszeitpunkt bestehende *Sale and Leaseback*-Transaktionen ist nicht notwendig.

Fazit

Der neue IFRS 16 bringt weitreichende Änderungen, insbesondere für Leasingnehmer nahezu aller Branchen, mit sich. *Off-Balance*-Leasingverhältnisse, wie sie in der Vergangenheit üblich waren, werden künftig, bis auf die beschriebenen

Ausnahmen wie *Low Value Assets* oder kurzfristige Leasingverträge, nur noch in sehr begrenztem Umfang möglich sein. Dies schafft eine höhere Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse, führt aber auch zu technischen und organisatorischen Herausforderungen bei Leasingnehmern. Eine Ergänzung bestehender IT-Systeme um „Leasing Management-Tools“ sowie eine Anpassung interner Prozesse wird in vielen Fällen notwendig sein.

Für Leasinggeber ergeben sich, mit Ausnahme von *Sale and Leaseback*-Transaktionen, keine wesentlichen Änderungen. Allerdings stehen sie vor der Herausforderung, ihr Produktpotfolio weiterhin attraktiv zu gestalten.

Vorgeschlagene Änderung des § 253 HGB zur Bestimmung des Abzinsungssatzes für Pensionsrückstellungen

Am 27. Januar 2016 wurde vom Bundeskabinett ein Formulierungsvorschlag zur Änderung des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie beschlossen. Darin enthalten ist unter anderem eine schon länger erwartete Änderung des § 253 HGB zur Abzinsung von Pensionsrückstellungen.

Nach § 253 Absatz 2 Satz 1 HGB-E sind Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr wie bisher mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz abzuzinsen. Während der durchschnittliche Marktzinssatz für die Bewertung sonstiger Rückstellungen weiterhin als Durchschnitt über den vorangehenden Sieben-Jahres-Zeitraum zu ermitteln ist, wird dieser Zeitraum nun für die Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen auf zehn Jahre verlängert. Die übrigen Regelungen des § 253 Absatz 2 HGB bleiben unverändert.

Ferner wird § 253 Absatz 6 HGB-E angefügt, wonach der Unterschiedsbetrag zwischen den Wertansätzen der Altersversorgungsrückstellungen nach geltendem und neuem Recht zu ermitteln und im Anhang anzugeben ist. Für diesen Betrag besteht eine Ausschüttungssperre, wenn die freien Rücklagen zuzüglich Gewinnvortrag nicht mindestens diesem Betrag entsprechen.

Gemäß dem neuen Artikel 75 Absatz 6 EGHGB-E gelten die Neuregelungen für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 enden. Allerdings sieht Artikel 75 Absatz 7 EGHGB-E ein Anwendungswahlrecht für Geschäftsjahre vor, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen und vor dem 1. Januar 2016 enden. Für diese

Geschäftsjahre darf die Neufassung des § 253 Absatz 2 und Absatz 6 HGB-E bereits angewendet werden. In Abschlüssen zum 31. Dezember 2015 könnten damit die Neuregelungen – eine zeitnahe Finalisierung des Gesetzgebungsverfahrens (siehe unten) vorausgesetzt – bereits angewandt werden.

Schließlich bleibt das Wahlrecht einer pauschalierten Duration von fünfzehn Jahren für die Bewertung von Altersversorgungsrückstellungen und vergleichbaren, langfristig fälligen Verpflichtungen unbeschadet der vorgestellten Gesetzesänderungen bestehen.

Nach unseren Auswertungen steigt bei Inanspruchnahme des Wahlrechts gemäß Artikel 75 Absatz 7 EGHGB-E (und des Wahlrechts einer Duration von 15 Jahren nach § 253 Absatz 2 Satz 2 HGB) der Abzinsungssatz zum 31. Dezember 2015 von 3,89 Prozent bei der bisherigen Durchschnittsbildung über sieben Jahre auf nunmehr 4,30 Prozent bei der Durchschnittsbildung über den neuen Zehn-Jahres-Zeitraum.

In der Woche vom 15. Februar 2016 sollen Beratungen zum Gesetzentwurf im Bundestag stattfinden. Die Bundesregierung strebt an, das Gesetzgebungsverfahren vor Ablauf der Umsetzungsfrist für die Wohnimmobilienkreditrichtlinie (21. März 2016) abzuschließen.

Im Folgenden finden sich die Gesetzesentwürfe laut Entwurf vom 27. Januar 2016:

Änderung des Handelsgesetzbuchs

§ 253 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, ver-

öffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind abzuzinsen mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und im Falle sonstiger Rückstellungen aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ergibt.“

2. Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln. Gewinne dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens dem Unterschiedsbetrag nach Satz 1 entsprechen. Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 ist in jedem Geschäftsjahr im Anhang oder unter der Bilanz darzustellen.“

Änderung des Einführungs- gesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Artikel 75 des Einführungs-
gesetzes zum Handelsgesetzbuch
in der im Bundesgesetzblatt Teil III,
Gliederungsnummer 4101-1, ver-
öffentlichten bereinigten Fassung,
das zuletzt durch ... geändert
worden ist, werden die folgenden
Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) § 253 Absatz 2 und 6 des Han-
delsgesetzbuchs in der Fassung des
Gesetzes zur Umsetzung der Wohn-
immobilienkreditrichtlinie vom ...
[einsetzen: Ausfertigungsdatum und
Fundstelle des Gesetzes] ist erst-
mals auf Jahresabschlüsse für das

nach dem 31. Dezember 2015
endende Geschäftsjahr anzuwen-
den. Für Geschäftsjahre, die vor dem
1. Januar 2016 enden, ist § 253
Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs in
der bis zum ... [einsetzen: Datum
der Verkündung des Gesetzes zur
Umsetzung der Wohnimmobilien-
kreditrichtlinie] geltenden Fassung
weiter anzuwenden. Auf den Kon-
zernabschluss sind die Sätze 1 und 2
hinsichtlich des § 253 Absatz 2 des
Handelsgesetzbuchs entsprechend
anzuwenden.

(7) Unternehmen dürfen für einen
Jahresabschluss, der sich auf ein
Geschäftsjahr bezieht, das nach dem

31. Dezember 2014 beginnt und vor
dem 1. Januar 2016 endet, auch die
ab dem ... [einsetzen: Datum des
Tages nach der Verkündung des
Gesetzes zur Umsetzung der Wohn-
immobilienkreditrichtlinie] geltende
Fassung des § 253 Absatz 2 des
Handelsgesetzbuchs anwenden.
In diesem Fall gilt § 253 Absatz 6
entsprechend. Auf den Konzernab-
schluss ist Satz 1 entsprechend
anzuwenden. Mittelgroße und große
Kapitalgesellschaften haben zur
Erläuterung der Ausübung der
Anwendung des Wahlrechts Anga-
ben im Anhang zu machen.

IASB veröffentlicht Änderungen des IAS 12 Ertragsteuern – Ansatz von aktiven latenten Steuern bei nicht realisierten Verlusten

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 19. Januar 2016 Änderungen des IAS 12 *Ertragsteuern* veröffentlicht.

Die Änderungen dienen der Klarstellung, wie einige Regelungen des IAS 12 beim Ansatz latenter Steueransprüche aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten erworbenen Schuldinstrumenten anzuwenden sind. Hierzu erfolgt neben textlichen Klarstellungen die Aufnahme eines Kurzbeispiels in den Text des Standards sowie eines umfassenden erläuternden Beispiels in den Anhang des Standards.

Die Änderungen verdeutlichen, dass abzugsfähige Differenzen entstehen, wenn erworbene Schuldinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden, aufgrund von Änderungen des Marktzzinsniveaus im IFRS-Abschluss abgewertet werden. Das IASB bezieht sich hierbei ausdrücklich auf Differenzen aus nicht realisierten Verlusten, auch wenn sie sich bei Halten bis zur Endfälligkeit umkehren, weil das Schuldinstrument zum Nominalwert getilgt wird. Dies gilt auch, wenn der Halter erwartet, das Schuldinstrument tatsächlich bis zur Endfälligkeit zu halten.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass im Regelfall für alle abziehbaren temporären Differenzen insgesamt zu beurteilen ist, ob voraussichtlich künftig ein ausreichendes zu versteuerndes Ergebnis zu deren Nutzung und damit zum Ansatz aktiver latenter Steuern zur Verfügung steht. Dies ist nur dann nicht der Fall, sofern und soweit das Steuerrecht zwischen verschiedenen Einkunftsarten unter-

scheidet und die Verrechnung zwischen den Einkunftsarten eingeschränkt ist.

Anhand der Beispiele und der weiteren Ergänzungen wird zudem klargestellt, dass bei der Ermittlung des künftigen zu versteuernden Ergebnisses Steuerabzüge aus der Umkehrung abzugsfähiger temporärer Differenzen hinzurechnen

sind und dass ein Wert oberhalb des Buchwertes berücksichtigt werden kann, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein Vermögenswert zu diesem höheren Wert verwertet werden kann.

Das folgende vereinfachte Beispiel veranschaulicht die erforderlichen Schritte zur Ermittlung der anzusetzenden latenten Steuern:

PRAXISBEISPIEL – TEIL 1

Sachverhalt: Unternehmen A erwirbt ein Schuldinstrument mit folgenden Parametern:

- Ertragsteuersatz: 25 Prozent
- Anschaffungskosten = Nominalwert = 1.000 Euro
- Laufzeit bis zum 31. Dezember 02
- Beizulegender Zeitwert zum 31. Dezember 01 = IFRS-Buchwert = 900 Euro
- Steuerlicher Buchwert zum 31. Dezember 01 = 1.000 Euro
- Abzugsfähige temporäre Differenz = 100 Euro

A plant, das Instrument bis zur Endfälligkeit zu halten und somit den Nominalbetrag zu vereinnahmen. Die temporäre Differenz wird sich damit voraussichtlich im Jahr 02 in voller Höhe umkehren.

Den abzugsfähigen temporären Differenzen stehen aus anderen Sachverhalten zu versteuernde temporäre Differenzen von 30 Euro gegenüber, die sich ebenfalls im Jahr 02 umkehren werden. A erwartet für das Jahr 02 ein negatives zu versteuerndes Einkommen von 20 Euro.

Fragestellung: Kann A einen latenten Steueranspruch bilanzieren?

Schritt 1: Umkehr von zu versteuernden temporären Differenzen – Ansatz aktiver latenter Steuern auf abzugsfähige temporäre Differenzen in Höhe zu versteuernder temporärer Differenzen (IAS 12.28)

Zu versteuernde temporäre Differenzen bestehen in Höhe von 30 Euro. Im ersten Schritt setzt A also einen latenten Steueranspruch aus den abzugsfähigen Differenzen (unrealisierter Verlust aus dem Schuldinstrument) von 7,50 Euro (30 Euro x 25 Prozent) an.

Die Änderungen sind retrospektiv für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen.

Im Rahmen der erstmaligen Anwendung der Änderungen können die Bilanzierenden darauf verzichten, die einzelnen von der Änderung betroffenen Komponenten des Eigenkapitals in der Eröffnungsbilanz der frühesten dargestellten Periode anzupassen und stattdessen die gesamte Änderung des Eigenkapitals im Gewinnvortrag erfassen.

Eine vorzeitige Anwendung der Änderungen ist zulässig, setzt jedoch ein EU-Endorsement voraus.

PRAXISBEISPIEL - FORTSETZUNG

Der Restbetrag abzugsfähiger Differenzen, der im zweiten Schritt auf Ansatzfähigkeit zu überprüfen ist, beträgt 70 Euro.

Schritt 2: Berechnung des zu versteuernden Ergebnisses künftiger Perioden

Gemäß IAS 12.20(a)(i) ist das erwartete zu versteuernde Einkommen um die Umkehreffekte der abzugsfähigen temporären Differenzen zu bereinigen:

	EUR
Erwartetes zu versteuerndes Einkommen (zvE)	-20
./. Umkehrung zu versteuernder temporärer Differenzen (Schritt 1)	-30
+ Umkehrung abzugsfähiger temporärer Differenzen	+100
Steuerliches Ergebnis für die Prüfung des Ansatzes	<u>+50</u>

(= zvE vor Berücksichtigung der Umkehrung temporärer Differenzen)

Schritt 3: Summierung der Ergebnisse aus den Schritten 1 und 2 sowie Berechnung der Steuer

Trotz eines für das Jahr 02 erwarteten negativen zu versteuernden Ergebnisses setzt A eine aktive latente Steuer von 20 Euro ((30 Euro + 50 Euro) x 25 Prozent) an. Dieser steht eine passive latente Steuer von 7,50 Euro (30 Euro x 25 Prozent) gegenüber.

IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 7 Kapitalflussrechnung

Im Rahmen seiner Initiative zu Angaben hat das International Accounting Standards Board (IASB) am 29. Januar 2016 Änderungen an IAS 7 *Kapitalflussrechnung* veröffentlicht. Die Änderungen sollen die im IFRS-Abschluss veröffentlichten Informationen über die Veränderung der Verschuldung des Unternehmens verbessern.

Nach den Änderungen hat ein Unternehmen Angaben über die Änderungen solcher Finanzverbindlichkeiten zu machen, deren Einzahlungen und Auszahlungen in der Kapitalflussrechnung im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit gezeigt werden. Dazugehörige finanzielle Vermögenswerte sind ebenfalls in die Angaben einzubeziehen (beispielsweise Ver-

mögenswerte aus Absicherungsgeschäften).

Anzugeben sind

- zahlungswirksame Veränderungen
- Änderungen aus dem Erwerb oder der Veräußerung von Unternehmen
- währungskursbedingte Änderungen
- Änderungen der beizulegenden Zeitwerte
- übrige.

Das IASB schlägt vor, die Angaben in Form einer Überleitungsrechnung vom Anfangsbestand in der Bilanz bis zum Endbestand in der Bilanz darzustellen, lässt aber auch andere Darstellungen zu.

Die Änderungen sind in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen, anzuwenden; eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Im Jahr der Erstanwendung brauchen Vorjahresvergleichsangaben nicht gemacht zu werden.

Eine vorzeitige Anwendung der Änderungen ist zulässig, setzt jedoch ein EU-Endorsement voraus.

PRAXISHINWEIS EINER ÜBERLEITUNGSRECHNUNG

in TEUR	31. Dezem- ber 2016	Zahlungswirk- same Verände- rungen	Nicht zahlungswirksame Veränderungen			31. Dezem- ber 2017
			Erwerbe	Währungs- effekte	Beizu- legende Zeitwerte	
Langfristige Darlehen	22.000	-1.000	-	-	-	21.000
Kurzfristige Darlehen	10.000	-500	-	200	-	9.700
Leasingverbind- lichkeiten	4.000	-800	300	-	-	3.500
Vermögenswerte zur Absicherung von langfristigen Darlehen	-675	150	-	-	-25	-550
Summe	35.325	-2.150	300	200	-25	33.650

TERMINE/ VERANSTALTUNGSORTE

Webinar (14.00–15.00 Uhr)
Seminare (13.00–17.30 Uhr)

Freitag, 26. Februar 2016

Webinar – Kurzüberblick

Donnerstag, 7. April 2016

Berlin, in den Geschäftsräumen von KPMG

Montag, 11. April 2016

Hannover, in den Geschäftsräumen von KPMG

Donnerstag, 14. April 2016

München, in den Geschäftsräumen von KPMG

Montag, 18. April 2016

Stuttgart, in den Geschäftsräumen von KPMG

Dienstag, 19. April 2016

Frankfurt am Main, in den Geschäftsräumen von KPMG

Dienstag, 19. April 2016

Hamburg, in den Geschäftsräumen von KPMG

Donnerstag, 21. April 2016

Köln, in den Geschäftsräumen von KPMG

Montag, 25. April 2016

Düsseldorf, in den Geschäftsräumen von KPMG

Dienstag, 26. April 2016

Nürnberg, in den Geschäftsräumen von KPMG

Mieten und Leasen? Aber bitte nach Vorschrift!

Das International Accounting Standards Board (IASB), der Standardsetzer für internationale Rechnungslegung, hat am 13. Januar 2016 eine neue Vorschrift (IFRS 16) veröffentlicht.

Dies bringt insbesondere für den Leasingnehmer weitreichende Änderungen in der Bilanzierung von Miet- und Leasingverhältnissen mit sich. Unsere Veranstaltung bereitet die Teilnehmer darauf vor, die Prozesse in ihrem Unternehmen an die neue Vorschrift anzupassen und IFRS 16 korrekt anzuwenden.

Gerne beantworten unsere Experten individuelle Fragen und diskutieren mögliche Maßnahmen für das Unternehmen der Teilnehmer.

Zielgruppe

Geschäftsführer, Vorstände, Führungskräfte und Mitarbeiter aus den Bereichen Finanzen, Controlling, Rechnungswesen und Investor Relations, die sich über die Neuregelungen und Änderungen der IFRS und deren Auswirkungen informieren wollen.

Ihre Ansprechpartnerin

Yvonne Ziemer-Popp
T +49 30 2068-2684
yziemerpopp@kpmg.com

Die Teilnahmegebühr beträgt pro Person 150 Euro zuzüglich Umsatzsteuer.

Die Webinare sind kostenfrei.

Weitere Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

An dieser Stelle informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.

Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

Sonstige Themen			
IFRS-Abschluss	IFRS Reloaded – Europa kalibriert sein Verhältnis zur internationalen Standardsetzung neu	WPg 1/2016, S. 22–27	Georg Lanfermann
Abschlussprüfung	„Cooling in“-Periode für Nicht-Prüfungsleistungen	WP Praxis 1/2016, S. 1–3	Georg Lanfermann
DPR-Verfahren	Enforcement-Prüfungs-schwerpunkte 2016	BB 2/2016, S. 110–114	Oliver Beyhs, Olaf Haegler
Reporting und Controlling	Änderungen bei der Quartalsberichterstattung in Deutschland	IRZ, Heft 2, Februar 2016, S. 89–94	Hanne Böckem, Dirk Rabenhorst

Links zu nationalen/internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

IFRS Newsletter			
Insurance	IFRS Newsletter: Planned technical deliberations now complete – Issue 51 (Jan 2015)	Der Newsletter gibt einen Überblick über die aktuellen Insurance-Projekte des IASB. Im Fokus stehen dabei die Themen „Aggregationsebene“ (wzu zusätzliche Orientierungsmaßstäbe veröffentlicht wurden), „diskretionärer Cashflow“ sowie der voraussichtliche Termin des finalen Standards zu Versicherungen.	

6

Ansprechpartner

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

REGION NORD



Haiko Schmidt

T +49 40 32015-5688
haikoschmidt@kpmg.com

ACCOUNTING CENTRE OF EXCELLENCE



Dr. Oliver Beyhs

T +49 30 2068-4485
obeyhs@kpmg.com

REGION WEST



Ralf Pfennig

T +49 221 2073-5189
ralfpfennig@kpmg.com

REGION MITTE



Manuel Rothenburger

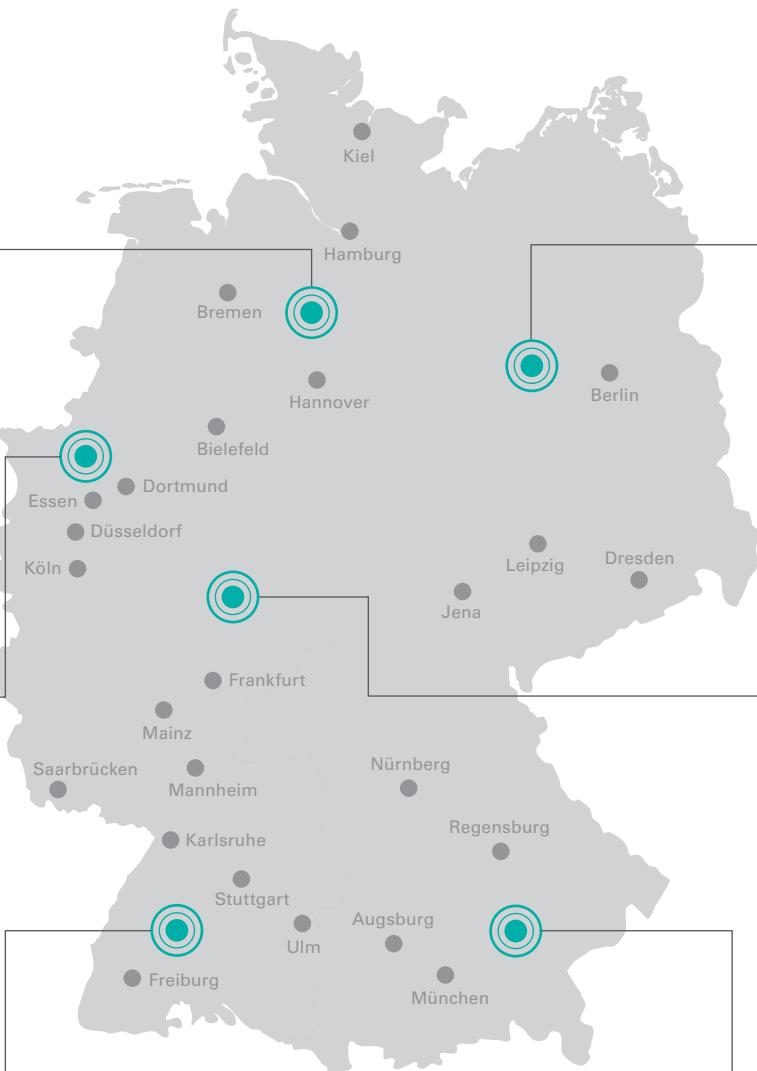
T +49 69 9587-4789
mrothenburger@kpmg.com

REGION SÜDWEST



Johann Schnabel

T +49 89 9282-4634
jschnabel@kpmg.com



REGION SÜD



Dr. Markus Kreher

T +49 89 9282-4310
markuskreher@kpmg.com

DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



Dr. Erhard Kühne

T +49 30 2068-4373
ekuehne@kpmg.com



Wolfgang Laubach

T +49 30 2068-4663
wlaubach@kpmg.com



Dr. Hanne Böckem

T +49 30 2068-4829
hboeckem@kpmg.com



Dr. Anne Schurbohm-Ebneth

T +49 30 2068-4929
aschurbohm@kpmg.com



Ingo Rahe

T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)
Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter www.kpmg.de/accountingnews herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

www.kpmg.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2016 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.